



Stans, 28. Februar 2023

Nr. 75

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Postulat von Landrat Mario Röthlisberger, Ennetbürgen, Landrätin Karin Costanzo, Hergiswil, und Landrat Klaus Waser, Buochs, betreffend kantonales Sportanlagenkonzept. Antrag an den Landrat. Gutheissung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 22. November 2022 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat ein Postulat von Landrat Mario Röthlisberger, Ennetbürgen, Landrätin Karin Costanzo, Hergiswil, und Landrat Klaus Waser, Buochs, betreffend ein kantonales Sportanlagenkonzept.

Mit dem Postulat soll der Regierungsrat beauftragt werden, «ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erstellen. Dieses soll eine aktuelle Bestandesaufnahme der bestehenden Sportinfrastruktur sowie eine langfristige Planung bezüglich benötigter und zu errichtender Infrastruktur, welche von kantonalem Interesse sind, enthalten.»

1.2

Das Postulat stützt sich auf Art. 30 und Art. 53 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1). Der Regierungsrat wird mit einem Postulat damit beauftragt, einen Gegenstand oder eine Massnahme aus dem Geschäftsbereich des Landrats, des Regierungsrats oder der Verwaltung zu prüfen. Gemäss § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrats (Landratsreglement, LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Postulats seine Stellungnahme abzugeben, das heisst im Fall des vorliegenden Postulats bis zum 22. Mai 2023.

1.3

Die Postulanten machen zu ihrem Vorstoss die folgenden Argumente geltend:

1. Mit Blick sowohl auf den Profi- wie den Breitensport soll eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Sportinfrastruktur gefördert werden. In diesem Sinne ist ein kantonales Sportanlagekonzept zu erstellen, welches als Planungs- und Koordinationsinstrument dient. Darin soll der Bedarf an zusätzlichen Anlagen eruiert werden.
2. Das Sportanlagekonzept soll insbesondere die Grundlage für Beiträge des Kantons gemäss Art. 11 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz, SportG NG 319.1) an Sportinfrastruktur der Gemeinden bilden.
3. Der Kanton plant gemeinsam mit den Gemeinden die Entwicklung der Sportanlagen. Damit können die nachhaltige Raumentwicklung gefördert und das touristische Angebot mitgedacht werden.

2 Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Bereits im Legislaturprogramm 2015 – 2019 wurde die Klärung der Sportinfrastruktur durch den Regierungsrat aufgenommen und als Zielsetzung festgelegt. Auf Grund personeller Wechsel und anderer Priorisierung in der Abteilung Sport musste das Vorhaben der Klärung der Sportinfrastruktur jedoch zurückgestellt werden. Das Postulat Röthlisberger nimmt die strategische Ausrichtung des Regierungsrates zur Klärung der Sportinfrastruktur in einem kantonalen Sportanlagenkonzept (KASAK NW) vollumfänglich auf. Mit dem Budget 2023 ist die personelle Aufstockung in der Abteilung Sport gerade auch deshalb begründet, dass Projekte wie das KASAK NW in Angriff genommen werden können.

2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Sportgesetz wird ein Sportanlagenkonzept nicht explizit erwähnt. In Art. 14 Abs. 2 wird jedoch ausgewiesen, dass der Regierungsrat ein Konzept zur Förderung des Sportes erlässt. Da die Sportanlagen ein Teil der Sportförderung darstellen, liegt zumindest ein indirekter Auftrag vor. Damit ist ein KASAK NW auch durch den Gesetzgeber vorgesehen.

2.2 Sportanlagenkonzept

Ziel des Sportanlagenkonzepts ist die Sicherstellung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton. Analog dem Nationalen Sportanlagenkonzept des Bundes (NASAK) stellt das KASAK ein Planungs- und Koordinationsinstrument dar. Das KASAK

- definiert eine kantonale Sportanlagenpolitik, die zu einer bedarfsgerechten, effizienten und nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung, der Vereine, des Leistungssports und des Tourismus mit Sportanlagen beiträgt.
- bildet die Grundlage für die Ausschüttung von Beiträgen des Kantons an Sportanlagen und sorgt für einen zielgerichteten Einsatz der beschränkten Mittel aus dem Sportfonds.
- setzt Kriterien, die künftig zur Beurteilung von Sportanlagen herangezogen werden.
- führt die Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung auf.

Für Sportanlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung soll der Kanton Finanzhilfen in Form von Investitionsbeiträgen der anrechenbaren Baukosten leisten, wobei die Förderbeiträge an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden können.

Welche Sportanlagen in ein KASAK NW aufgenommen werden, ist aus heutiger Sicht noch offen. Bisher eingebrachte Anliegen nennen etwa

- eine 400 Meter Rundbahn oder
- eine Schwimmhalle.

Aufgrund von Erfahrungen anderer Kantone ist mit der Erarbeitung der Vorlage eines KASAK Nidwalden nicht vor Ende 2025 zu rechnen. Die Ressourcen sollen in erster Linie intern eingesetzt werden, wobei in Arbeitsgruppen Vertretungen aus Sportvereinen und weiteren Interessengruppen einzubeziehen sind.

2.3 Fazit

Das Postulat zur Erarbeitung eines kantonalen Sportanlagenkonzeptes entspricht den strategischen Zielsetzungen des Regierungsrates und ist in diesem Sinne gutzuheissen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat von Landrat Mario Röthlisberger, Ennetbürgen, Landrätin Karin Costanzo, Hergiswil, und Landrat Klaus Waser, Buochs, betreffend ein kantonales Sportanlagenkonzept gutzuheissen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Mario Röthlisberger, Ennetbürgen
- Landrätin Karin Costanzo, Hergiswil
- Landrat Klaus Waser, Buochs
- Landratssekretariat
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (BKV)
- Bildungsdirektion (elektronisch)
- Amt für Volksschulen und Sport
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

